

**Mit der Anmeldung bzw. dem Besuch des Flohmarktes und Betreten des Flohmarktgeländes erkennt der jeweilige die Flohmarktordnung an. Das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmern (Verkäufer/Besucher) ist auf Basis des allgemeinen Privatrechts geregelt.**

- 1. Veranstalter:** Gewerbe- und Handelsverein „PRO TUTTLINGEN“ Tuttlingen, e.V.
- 2. Marktgelände:** Markierte und vom Veranstalter ausgewiesene Flächen.  
Für die Bodenbeschaffenheit wird keine Gewähr übernommen.  
Das Gelände wird auf eigene Gefahr betreten.
- 3. Marktzeiten:** Samstag, den 01. Juli 2023 9.00 – 17.00 Uhr (Aufbau ab 6 Uhr)
- 4. Gebühren:**
- |                                                                             |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Private Anbieter                                                            | <b>8,- € pro lfm.</b> |
| (max. 3 m Tiefe) andere Standtiefen nur nach Absprache mit dem Veranstalter |                       |
| Gastro                                                                      | <b>15,- € pro lfm</b> |
- Gewerbliche Anbieterer / Vereine / Gaststätten  
nach Absprache mit dem Veranstalter (Gewerbliche Anbieter sind selbst für die Einhaltung gewerblicher Auflagen und Genehmigungen verantwortlich. Sie haben sich als solche deutlich erkennbar auszuweisen).
- Gebühren können auch nachträglich eingefordert werden, wenn die bei der Anmeldung angegebene Standgröße von der tatsächlichen Standgröße abweicht.

#### **5. Keine Erstattung der Gebühren:**

Kurzfristige Absagen oder vorzeitiges Verlassen des Flohmarktes berechtigen weder zur vollen noch zur anteiligen Erstattung der vorab überwiesenen Standgebühr. Eine Erstattung der Standgebühr ist bis max. 14 Tage vor der Veranstaltung nach Rücksprache mit der Marktorganisation möglich.

Eine Erstattung bei Abbruch aufgrund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser, Sturm, Hagel, etc.) oder aus Gründen der Sicherheit der Teilnehmer/Besucher ist außerdem ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Hausherr sein Hausrecht wegen Verstöße gegen diese Flohmarktordnung ausüben muss und Platzverweise erteilt.

#### **6. Angebot:**

Gebrauchtwaren aller Art (keine Neuwaren). Glücksspiele sind verboten.

#### **7. Verbotene Artikel:**

Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von: Waffen und deren Zubehör, ob zu Dekorationszwecken oder als Sammlerobjekt, Pyrotechnik, Militaria jeglicher Art, gewaltverherrlichende, rassistische, pornografische Gegenstände, Gegenstände mit Emblemen verbotener Organisationen sowie Substanzen, die unter das BTMG fallen. Untersagt ist der Verkauf von Literatur, Medien und Gegenständen, die gegen das Urheber- und Wettbewerbsrecht verstoßen oder Plagiate bzw. Raubkopien darstellen. Untersagt ist ferner der Verkauf von Tieren. Untersagt ist der Verkauf von allen Gegenständen und Materialien und Inhalten und sonstigen vom Gesetzgeber untersagten Waren und Materialien. Der Veranstalter entscheidet im Zweifel, ob die angebotenen Gegenstände diesem Verbot unterfallen oder nicht und spricht ggf. auch Platzverweise aus oder verständigt die Polizei.

#### **8. Verabreichung von Speisen und Getränken / Blumen:**

Verkauf und Angebot von Lebensmitteln und alkoholischer Getränke und Blumen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Veranstalter. Die dazu erforderlichen besonderen behördlichen Genehmigungen (z.B. nach dem GastG) müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beantragt und genehmigt sein und sind dem Veranstalter auf Anfrage vorzulegen.

#### **9. Teilnahmeberechtigt:**

Teilnahmeberechtigt sind alle Anbieter, denen auf dem Marktgelände nach sachgerechten Gesichtspunkten ein Standplatz zugewiesen wurde und deren Überweisung der Anmeldegebühren rechtzeitig erfolgt ist! Minderjährige haben die schriftliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten vorzuweisen. Gewerbliche Anbieter haben selbst für die Einhaltung gewerblicher Auflagen und Genehmigungen zu sorgen. Die damit verbundenen Kosten tragen sie selbst.

Gewerbe- und Handelsverein „PRO TUTTLINGEN“ Tuttlingen e.V.

## 10. Nicht teilnahmeberechtigte Anbieter:

Nicht teilnahmeberechtigt sind Anbieter,

- a) denen nach sachgerechten Gesichtspunkten kein Standplatz zugewiesen werden konnte,
- b) die bis 8.00 Uhr noch nicht auf dem Marktgelände eingetroffen sind,
- c) die ohne Gestattung Speisen und/oder alkoholische Getränke verkaufen,
- d) von denen keine rechtzeitige Überweisung eingegangen ist!

## 11. Standgestaltung:

Die Marktstände sind verkehrssicher zu gestalten.

Die Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

Gegenstände, die öffentliches Ärgernis erregen können, oder gegen geltendes Recht verstoßen (vgl. Ziffer 7), dürfen nicht zum Verkauf angeboten oder zur Schau gestellt werden.

## 12. Fahrzeuge:

Fahrzeuge, mit denen Waren angeliefert werden, sind nach dem Ausladen sofort zu entfernen und grundsätzlich nur außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die verkehrsregelnden Anordnungen und Rechte Dritter (z.B. Anwohner, Eigentümer, etc.) sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen von Marktbesuchern im Marktgebiet und auch direkt ans Marktgebiet angrenzende Grün- und Erholungsanlagen nicht abgestellt werden. Sollten aus einem aufgestellten Fahrzeug Betriebsstoffe auslaufen (z.B. Öl, Benzin, etc.), haftet der Fahrzeughalter für sämtliche Schäden und Folgekosten. Seitens des Veranstalters werden keinerlei Haftung für Schäden (z.B. Umwelt, Menschen oder angrenzende Gebäude) und deren Folgekosten übernommen. Insbesondere wird mit dem Hinweis auf mögliche Parkmöglichkeiten in Veranstaltungsnähe kein Vertrag über die Unterstellung, Bewachung oder sonstige Verwahrung des dort abgestellten Fahrzeugs geschlossen. Die Benutzung jeglicher (auch als Parkmöglichkeit aufgezeigter) Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Parkplatz. Soweit ein vorzeitiger Abbau und damit das Befahren des Marktgeländes vor Marktende notwendig wird, erfolgt dies unter Anweisung des Veranstalters.

## 13. Müll:

Müll ist von jedem Aussteller ausnahmslos beim Räumen des Standplatzes mitzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, bei unerlaubter Müllablagerung die Beseitigungskosten in Rechnung zu stellen.

## 14. Weisungsrecht der Marktordner / Veranstalter:

Anbieter und Marktbesucher haben den Weisungen des Veranstalters unverzüglich Folge zu leisten. Die Platzbestätigungen sind am Markttag bei Nachfrage den Marktorganisatoren vorzuweisen. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus und kann Platzverweise für das Flohmarktgelände aussprechen und auch ggf. die Polizei verständigen.

## 15. Ausschluss:

Anbieter können von der Teilnahme an der Marktveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie den Teilnahmebestimmungen zuwider handeln und wenn sie Standplätze an andere Personen untervermieten. Marktbesucher können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sie den Ablauf der Veranstaltung stören. Jeglicher Verstoß gegen diese Flohmarktordnung berechtigt den Veranstalter zum Ausschluss und Platzverweis (betreffend das Flohmarktgelände) gegenüber Teilnehmern, Besuchern und Besuchern.

## 16. Rechtsweg:

Ansprüche gegen den Marktveranstalter sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Für Unfälle oder Schäden und Verlust von abhanden gekommenen Gegenständen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es haftet jeweils der Verursacher. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

## 17. Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Flohmarktordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.